

# *Entwurf*

## **Satzung des Trägervereins Naturtheater Pützbacher Kopf e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Trägerverein Naturtheater Pützbacher Kopf e.V.**

- im folgenden „Verein“ genannt -.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg / Hunsrück und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Gemeinnützigkeit / Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat den Zweck und das Ziel, in Zusammenarbeit mit allen interessierten öffentlichen und privaten Institutionen und Personen das „Naturtheater Pützbacher Kopf“ zu sichern, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung öffentlicher Fördermittel, Beiträge und sonstiger Zuwendungen die Nutzbarkeit erhält und weiterentwickelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erwirtschafteten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Mitglieder des Vorstandes und für den Vorstand in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand, bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 3 Aufgaben des Vereines**

Die Aufgaben des Vereines bestehen insbesondere darin,

- die Aufführung von Theaterstücken sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen (Kleinkunst, Konzerte usw.) und der damit verbundenen Rahmenprogramme im Sinne der Satzung zu ermöglichen,
- die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Anlage zu fördern,
- die Anlage für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen,
- entsprechende Fördermittel, Zuschüsse und Spenden für den Vereinszweck zu beschaffen.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereines nachhaltig zu fördern. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

### **§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Vereinsaufgaben**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages, die Bilanz und die Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- g) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts
- h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) die Auflösung des Vereins
- j) die Wahl von 2 Kassenprüfern

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste geladen werden.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen (z.B. bei Wahlen).

## **§ 10** **Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen

(5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Punkte enthalten muss:

- Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, Art der Abstimmung, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

(6) Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 11** **Vorstand**

(1) Der Vorstand umfasst sieben Mitglieder und setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Vorstandsvorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem Geschäftsführer/in, die/der zugleich Schriftführer/in ist
- e) und drei Beisitzer

(2) Die Funktion des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters können nur von kommunalen Mitgliedern ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben auf Mitglieder übertragen.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

- a) Erlass der Geschäftsordnung
- b) Erarbeitung des Rechenschaftsberichtes
- c) Erstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes
- d) inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Vereinslebens
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- f) Entgegennahme der Jahresberichte
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

(1) Der Trägerverein Naturtheater Pützbacher Kopf e.V. führt eine Geschäftsstelle und kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die/Der Geschäftsführer/in wird durch die Mitgliederversammlung für die selbe Zeit wie der Vorstand gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes.

(2) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

**§15**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Verbandsgemeinde zu. Das Vereinsvermögen darf von ihr nur zur Erfüllung unmittelbar gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.

**§ 16**  
**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Simmern.

**§ 17**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_  
beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister unter Nr. \_\_\_\_\_  
beim Amtsgericht Bad Kreuznach am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.